

# **Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Hainichen und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 08. 11.2017 mit Beschluss Nr.2256 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben**

- (1) Die Stadtbibliothek Hainichen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hainichen.
- (2) Die Stadtbibliothek Hainichen bietet einen öffentlichen Zugang zu Wissensquellen in verschiedenen medialen Formen sowie zu neuen Medientechnologien. Sie ist Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung.
- (3) Den überwiegenden Teil ihrer Bestände verleiht sie außer Haus oder bietet sie online an. Medien mit besonders hohem Informationswert sind der Präsenznutzung vorbehalten.
- (4) Sie ermöglicht ihren Kunden bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtes die Herstellung von Kopien aus den eigenen Beständen, sofern sie nicht besonderem Schutz unterliegen.
- (5) Sie ermöglicht den Kunden den Zugang zum Internet.
- (6) Über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken kann sie Medien besorgen, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Hainichen befinden.
- (7) Die Bibliothek bietet den Kunden die Möglichkeiten e-Medien auszuleihen.
- (8) Ausgesonderte Medien aus den Beständen der Bibliothek können im Abverkauf erworben werden.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung und Anmeldung**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Hainichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung und im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung sowie gegen Entrichtung der Jahresgebühr. Durch seine Unterschrift erfolgt die Anerkennung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbibliothek Hainichen. Gleichzeitig erteilt der Kunde mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Angaben.  
Die Stadtbibliothek Hainichen nutzt die personengebundenen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informellen

Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien und zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet. Mit seiner Unterschrift stimmt der gesetzliche Vertreter dem Nutzungsverhältnis zu. Gleichzeitig erteilt er sein Einverständnis dafür, dass sein Kind die Internetzugänge nutzen darf. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(5) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.

(6) Für Schulklassen, Hortgruppen und Gruppen aus KITA der Stadt Hainichen wird ein Ausweis ausgestellt, der zur Nutzung der Stadtbibliothek Hainichen berechtigt, (sofern der Nutzung lehrplanrelevante Ziele zugrunde liegen.)

(7) Der Kunde erhält einen auf seinen Namen laufenden Ausweis, der für die Stadtbibliothek Hainichen im Zeitraum von 12 Monaten gültig ist. Die Gültigkeit des Ausweises muss für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Bibliothek weiterhin genutzt werden soll.

(8) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Bibliothek auf Probe zu nutzen. Für die Kurzzeitnutzung ist der Nutzungszeitraum auf vier Wochen begrenzt.

(9) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Kundenausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Kunde für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Kundenausweises ist gebührenpflichtig.

(10) Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 6 Abs.3 dieser Satzung wird der Kundenausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der von dem Kunden bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Nutzung und Ausleihe außer Haus**

(1) Die Ausleihe außer Haus ist nur unter Verwendung des persönlichen Kundenausweises möglich. Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Kundenausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe.

(2) Im Web-Katalog kann jeder dafür freigeschaltete Kunde alle gespeicherten persönlichen Daten, entliehene Medien, Leihfristen usw. einsehen.

Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Kundennummer und ein Passwort möglich.

Das Passwort wird bei der Anmeldung vergeben.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Hainichen entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.

(4) Präsenzbestände werden nicht außer Haus gegeben. Zu ihrer Nutzung stehen Arbeitsplätze und ein Kopiergerät bereit.

(5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kunden dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände bzw. Medien der Bibliothek unberechtigt mit sich führen. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.

(6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

(8) Bei jeder Ausleihe erhält der Kunde einen Beleg, der das aktuelle Kundenkonto ausweist. Der Ausleihbeleg ist vom Kunden sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen.

(9) Ausgeliehene Medien können durch andere Kunden vorgemerkt werden.

(10) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Kunden aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche

Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Kunde wird vorab darüber informiert, dass er die aus der Bestellung resultierenden Kosten in voller Höhe zu tragen hat.

#### **§ 4**

#### **Leihfristen und Fristverlängerungen**

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt 4 Wochen. bei DVD-Videos 1 Woche. In begründeten Fällen kann durch die Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (2) Die Leihfrist für DVD-Videos beträgt 1 Woche. Hierbei ist ein Pfand pro Medium in Höhe des Entgeltes bei Überschreitung der Leihfrist zu entrichten.
- (3) Für die Leihfristen von e-Medien gelten die Bedingungen des Onleihe-Verbundes bibo-on.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird ein Entgelt erhoben. Vor Ende des Ablaufs der Leihfrist kann diese verlängert werden. Für bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek Hainichen die Fristverlängerung ausschließen oder beschränken. Die Verlängerung der Leihfrist erfolgt nur dann, wenn die Medien nicht von einem anderen Kunden vorgemerkt wurden und der Kundenausweis noch Gültigkeit besitzt.
- (5) Bei jeder Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt.

#### **§ 5**

#### **Aufenthalt und Zutritt zu den Bibliotheksräumen**

- (1) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Kunden nicht gestört werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen diese Nutzerordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Es erfolgt für den restlichen Zeitraum keine Gebührenrückerstattung.
- (2) Neben dem Leiter der Stadtbibliothek steht auch allen dort beschäftigten Mitarbeitern das Hausrecht gegenüber Benutzern oder Besuchern zu.
- (3) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen, Mappen u.ä. in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (5) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (6) Bei Sonderveranstaltungen können die regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek verändert werden.

#### **§ 6**

#### **Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Der Leiter der Stadtbibliothek entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände. Verwiesen wird hier auf § 1 Abs. 3.
- (2) Der Leiter ist berechtigt, die Anzahl der an jeweils einen Kunden zu entleihenden Medien zu beschränken. In begründeten Fällen kann er die Leihfrist verkürzen.
- (3) Kunden, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Es erfolgt für den restlichen Zeitraum keine Gebührenrückerstattung.
- (4) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann der Kunde von der Medienausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenznutzung beschränkt werden.
- (5) Die Nutzung des Internet ist pro angemeldeten Nutzer auf täglich 1 Stunde begrenzt.

## **§ 7**

### **Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen**

- (1) Medien, Geräte und Einrichtung der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek durch den Kunden sofort zu melden.
- (2) Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat der Kunde auf die Einhaltung des jeweils geltenden Urheberrechts zu achten.
- (3) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.
- (4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.
- (5) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Es ist nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzwidrige sowie Gewalt verherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden des Kunden beruhen, haftet er nicht. Die Stadtbibliothek Hainichen übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von BGB § 832 Abs. 2. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den PCs, den entlehnenen oder zur Einsichtnahme übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu wahren. Er stellt die Stadt Hainichen diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- (3) Die Stadt Hainichen haftet nicht für Schäden,
  - die einem Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
  - die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Kunden auftreten;
  - die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
  - die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kunden und Internetdienstleistern verursacht werden.
- (4) Der Verlust des Kundenausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat (vgl. § 2 (9)).
- (5) Die Stadt Hainichen ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (6) Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haftet der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes. Der Kunde kann selbst ein Ersatzexemplar beschaffen.
- (7) Der Kunde haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek Hainichen wird keine Haftung übernommen.

(9) Die Stadt Hainichen haftet nicht für die in Taschenschränke eingebrachte Gegenstände, einschließlich Geld, geldähnliche Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc.

## **§ 9 Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek und bei Sonderveranstaltungen werden Gebühren, Entgelte, Eintrittsgelder bzw. Abverkaufspreise gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Kunden, bei minderjährigen Kunden deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebührenmaßstab**

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Hainichen wird eine Jahresgebühr erhoben. Bei einer Bibliotheksnutzung auf Probe (Kurzzeitnutzung) wird eine Gebühr für 4 Wochen entrichtet.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist von Medien (außer DVD) um mehr als eine Woche ist ein Entgelt bis einschließlich dem Tag zu entrichten, an dem der Kunde das ausgeliehene Medium zurückgibt oder den Verlust des Mediums anzeigt. Das Entgelt ist auch dann fällig, wenn der Kunde keine schriftliche Mahnung durch die Bibliothek erhalten hat.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist von DVD um mehr als 2 Tage ist entgeltpflichtig.

(4) Zusätzlich zum Entgelt für Überschreitung der Leihfrist werden den Kunden Gebühren je Mahnung in Rechnung gestellt.

(5) Bei Verlust von Medien kann die Bibliothek die Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

(6) Das Anfertigen von Kopien ist entgeltpflichtig.

(7) Die Gebühren und Entgelte werden nach Anlage 1 erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Gebührenermäßigung**

Eine Gebührenermäßigung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hainichen wird gewährt für:

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- (2) Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Schülerschein vorlegen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- (3) Studenten, Auszubildende, freiwillig Dienstleistende (BFD, FSJ, FÖS) und freiwillig Wehrdienstleistende, die einen gültigen Nachweis vorlegen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (4) Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX
- (5) Hilfeempfänger nach SGB II oder SGB XII, die einen aktuellen Leistungsbescheid vorlegen
- (6) Asylbewerber, die eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) besitzen

- (7) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenbefreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (8) Gebührenermäßigungen werden nach Anlage1, die Teil dieser Satzung ist, gewährt.

### **§ 13 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiung wird gewährt für:

- (1) Schulklassen, Hortgruppen und Gruppen der Kindertagesstätten der Stadt Hainichen für die Benutzung der Bibliothek, sofern der Bibliotheksbesuch im Rahmen des Unterrichts bzw. der Tagesbetreuung erfolgt.
- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit sich durch den Merkzeicheneintrag B im Schwerbehindertenausweis ergibt, auch bei eintrittspflichtigen Sonderveranstaltungen
- (3) die Teilnehmer an geförderten Projekten, deren Förderbestimmungen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit erfordern
- (4) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von der Gebührenbefreiung unberührt.

### **§ 14 Entstehung der Gebühren/Entgelte**

- (1) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Hainichen, bzw. nach Ablauf der Jahresfrist bei erneuter Nutzung der Bibliothek.
- (2) Alle übrigen Gebühren und Entgelte entstehen bei der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

### **§ 15 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Jahresgebühr ist nach der Anmeldung in der Stadtbibliothek sofort fällig, ebenso die Gebühr für Kurzzeitnutzer.
- (2) Nach Ablauf eines vollen Jahres wird die Jahresgebühr, bei erneuter Nutzung, fällig.
- (3) Alle weiteren Gebühren und Entgelte werden nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren, beschlossen am 16.12.2010 mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

ausgefertigt: 23. 11. 2017  
veröffentlicht: 23. 12. 2017

Anlage 1  
zur Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek

**Gebührentarif**

(gemäß § 9 der Nutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek)

**Tarifstelle 1 – Ausleihe in der Stadtbibliothek (Jahresgebühr gültig für 12 Monate ab Gebührenfälligkeit)**

Tarif / Leistung	Gebühr Vollzahler	Gebühr Ermäßigte
Erwachsene	24,00 EUR	12,00 EUR
Azubis	-----	12,00 EUR
Familienkarte (mindestens ein Vollzahler mit bis zu 4 eigenen Kindern bis zum vollendeten 16.Lebensjahr)	24,00 EUR	12,00 EUR
Kinder, Schüler, Studenten	-----	8,00 EUR
Kurzzeitnutzer (4 Wochen)	3,00 EUR	-----

**Tarifstelle 2 – Sonstiges**

Tarif / Leistung	Gebühr
Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Kinder, Schüler und Studenten pro Medieneinheit und Woche	0,25 EUR
Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Erwachsene und Azubis pro Medieneinheit und Woche	0,50 EUR
Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist von DVD-Videos	2,50 EUR
Verwaltungsgebühr Mahnung 1 bei verspäteter Rückgabe von Medien	2,00 EUR
Verwaltungsgebühr Mahnung 2 bei verspäteter Rückgabe von Medien	3,00 EUR
Verwaltungsgebühr Mahnung 3 bei verspäteter Rückgabe von Medien	4,00 EUR
Verwaltungsgebühr für die Abholung von Medien	10,00 EUR
Sonderveranstaltungen	4,00 – 20,00 EUR
Neuausstellung Benutzerausweis	5,00 EUR
Schlüsseleratz Schließfächer	10,00 EUR
Kopierkosten	0,10 - 0,20 EUR
Abverkauf von Medien (Kramkiste)	1,00 - 5,00 EUR